

17. 1. Liegt der Thatbestand eines mit einem vollendeten Delikte ideal konkurrierenden Versuches eines Deliktes vor, wenn der Thäter den Erfolg der zur Vollendung gekommenen That direkt, den Erfolg der im Versuchsstadium gebliebenen dagegen nur eventuell gewollt hat?

2. Kommt dem Gehilfen zu dem Mordversuche im Sinne des §. 80 St.G.B.'s die Strafmilderung der §§. 49 Abs. 2. 44 Abs. 2 a. a. D. zu statten?

Vereinigter II. u. III. Straffenat. Urth. v. 15./22. Dezember 1884  
g. R. u. Gen. Rep. C. 2/84.

Der Angeklagte B., welcher am 4. September 1883 zu G. in einem von Menschen besuchten Restaurationslofale eine Dynamitpatrone zur Explosion gebracht hat, ist für schuldig erachtet, durch diese Handlung

a. den Entschluß, Menschen zu töten, durch vorsätzlich verübte und mit Überlegung ausgeführte Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung dieses Verbrechens enthielten, bethätigt, und

b. durch den Gebrauch von explodierenden Stoffen ein Gebäude, welches zeitweise zum Aufenthalte von Menschen diente, und zwar zu einer Zeit, während welcher Menschen in demselben sich aufzuhalten pflegten, vorsätzlich teilweise zerstört zu haben,

und deshalb wegen versuchten Mordes in idealem Zusammentreffen mit dem Verbrechen gegen die §§. 311. 306 Nr. 3 St.G.B.'s zu Strafe verurteilt.

In den Gründen wird ausgeführt:

1. Es ist für erwiesen anzunehmen, daß der Angeklagte mit der ihm zur Last gelegten verbrecherischen Absicht gehandelt hat. Diese Absicht war jedenfalls unmittelbar auf die Zerstörung des Gebäudes gerichtet. Der Angeklagte war sich aber dabei der Möglichkeit bewußt, daß durch seine Handlung auch Menschen getötet werden könnten, und mit letzterem Erfolge, wenn er eintrat, einverstanden. Auch diesen letzteren, von ihm als möglich vorausgesehenen Erfolg hat er eintretenden Falls gewollt und nicht etwa vermeiden wollen. Beide Erfolge waren daher von seinem Willen bei der That umfaßt, und der auf beide Erfolge gerichtete Wille wurde durch seine Handlung bethätigt; beide Verbrechen sind also von ihm unternommen und, soweit der Erfolg eingetreten, vollendet, soweit er nicht eingetreten, versucht. Daß der Angeklagte den einen Erfolg, die Zerstörung des Gebäudes, zunächst und unbedingt, den anderen, die Tötung von Menschen, in zweiter Linie und für den Fall, daß Menschen in den Bereich der tödlichen Geschosse kommen sollten, ins Auge gefaßt und beabsichtigt hat, kann in der Annahme eines ideell konkurrierenden strafbaren Versuches des Mordes nichts ändern. Denn keine Form des Dolus schließt die Möglichkeit des Versuches aus. Das Gesetz erfordert zu letzterem den Entschluß, ein Verbrechen oder Vergehen zu verüben, und die Bethätigung dieses Entschlusses durch Anführungshandlungen, ohne zu unterscheiden, ob dieser Entschluß auf die Verwirklichung einer oder mehrerer verbrecherischen Absichten, und im letzteren Falle, ob auf die bezielten verbrecherischen Erfolge direkt, alternativ oder eventuell gerichtet war. Wie alle in der einen oder anderen Art beabsichtigten verbrecherischen Erfolge, wenn sie eintreten, dem Thäter als vollendete Delikte in idealem Zusammentreffen zuzurechnen sind, ebenso sind dieselben, wenn sie nicht eintreten, als strafbarer Versuch dem Thäter zu imputieren.

2. Gegen den Angeklagten H. ist festgestellt, daß derselbe den Mitangeklagten R. und K., welche für schuldig erklärt sind, durch eine und dieselbe Handlung am 27. und 28. September 1883 auf dem Niederwalde bei Rüdelsheim gemeinschaftlich einen Mordversuch gegen Se. Majestät den Kaiser und König von Preußen, ihren Landesherren, verübt, andere Bundesfürsten zu töten unternommen und auch einen Mordversuch gegen Menschen überhaupt begangen zu haben, zu dieser

strafbaren Handlung durch That wissentlich Hilfe geleistet hat. Zur Rechtfertigung der gegen ihn erkannten Strafe von zehn Jahren Zuchthaus ist in den Gründen ausgeführt:

Der Angeklagte H. ist sonach der Beihilfe zum Hochverrate in idealem Zusammentreffen mit versuchtem Morde schuldig, so daß auf ihn die Strafvorschriften der §§. 49. 44. 80. 81 Nr. 1. 82. 211. 43. 73 St.G.B.'s Anwendung finden. Nach §. 49 Abs. 2 a. a. D. ist die Strafe des Gehilfen nach demjenigen Gesetze festzusetzen, welches auf die Handlung zur Anwendung kommt, zu welcher er wissentlich Hilfe geleistet hat, jedoch nach über die Bestrafung des Versuches aufgestellten Grundsätzen zu ermäßigen, und §. 44 Abs. 2 a. a. D. bestimmt, daß, wenn das vollendete Verbrechen mit dem Tode bedroht ist, für den Versuch Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren eintritt. Der hier maßgebende §. 80 St.G.B.'s belegt den Mord oder den Versuch des Mordes, verübt an dem Kaiser oder Landesherren, mit dem Tode. Den Gehilfen zu diesen Verbrechen trifft demgemäß nach dem Grundsätze des eben allegierten §. 44 Abs. 2 mindestens eine dreijährige Zuchthausstrafe.

Wenn die Ansicht aufgestellt ist,

vgl. v. Liszt, Lehrb. d. deutsch. St.R. Aufl. 2 S. 498, Olshausen, Kommentar z. St.G.B. Bd. 1 S. 351 Anm. 6,

daß im Falle des Mordversuches im Sinne des §. 80 St.G.B.'s den Gehilfen die Milderungen der §§. 49 Abs. 2 und 44 Abs. 2 nicht zu statten kommen, so kann dieser Auffassung nicht beigetreten werden. Der §. 80 a. a. D. bestimmt nur, daß der Versuch unter den dort gegebenen Voraussetzungen mit derselben Strafe zu belegen sei, als das vollendete Verbrechen, und damit ist allerdings für den Versuch eine Ausnahme von der Regel des §. 44 Abs. 2 St.G.B.'s statuiert. Daraus kann aber nicht gefolgert werden, daß das Gesetz auch für die Beihilfe eine gleiche Ausnahme zum Ausdruck gebracht oder auch nur beabsichtigt hat. Vielmehr finden bezüglich der Beihilfe die allgemeinen Grundsätze des §. 49 a. a. D. auch in dem gegebenen Falle Anwendung, und wenn §. 49 bestimmt, daß die Strafe des Gehilfen nach den über die Bestrafung des Versuches aufgestellten Grundsätzen zu ermäßigen ist, so ist dies nicht dahin zu verstehen, daß materiell die Beihilfe dem Versuche hinsichtlich der Strafbarkeit gleichgestellt werden sollte, viel-

---

mehr ist in §. 49 die Bezugnahme auf die über die Bestrafung des Versuches aufgestellten Grundsätze nur aus der redaktionellen Rücksicht erfolgt, um Wiederholungen zu vermeiden.